

Knonau diese Nachweisung von Fagit als den schwächsten Punkt in Pasumots Ausführungen. Denn die Erklärung des Rivolus Burgundionum als des Baches, der bei Sementron, Coulon und Fontenoy vorüberfließt und jeweils nach diesen Orten benannt wird, hat vieles für sich¹. Die Bezeichnung 'rivolus Burgundionum' ist überhaupt kein individueller Flussname. Es ist eine ganz bekannte Erscheinung, dass unbedeutende Bäche keinen oder wenigstens in ihrem Oberlaufe noch keinen besonderen Namen führen, sondern von den Eingesessenen nach den Orten, die sie bespülen, benannt werden. Auch Angelbert gibt dem Bache keinen Namen. Vielleicht hat er seine ziemlich dunkle Bezeichnung² überhaupt erst anlässlich seiner durch die Schlacht erlangten Berühmtheit und zwar nur in der amtlichen Berichterstattung der Landfremden gewonnen. Wir brauchen also auf seine Nachweisung das geringste Gewicht zu legen.

Prüfen wir nun Vaulets Hypothese auf ihre historisch-topographische Begründung. Gegen die Bestimmung von Fontaneum als Fontenay-près-Chablis, das von Auxerre etwa 24 km entfernt ist, lässt sich geschichtlich und sprachlich nichts einwenden, wie wir aus den oben bereits angeführten Quellenstellen ersehen³. Auf eine Nachweisung des wichtigen Lagerplatzes Tauriacus jedoch und des Schlachtfeldes Solennat muss Vaulet verzichten, da es in der von ihm als Schlachtfeld angesprochenen Gegend keine Orte ähnlichen Namens gibt⁴. Seine Deutung von Brittas

Annuaire statistique de l'Yonne von 1853 scheint er jedoch auch mit der Möglichkeit ihres Unterganges im 9. Jh. zu rechnen. 1) Dass er heutzutage im Sommer wenig Wasser führt, spricht nicht dagegen. Heute noch ist das Land Puisaye reich an Sümpfen, wozu Angelberts Erwähnung von 'paludes' vortrefflich passt. Dass vor tausend und mehr Jahren die Gegend wasserreich gewesen ist, dafür sprechen auch die zahlreichen mit fons zusammengesetzten Ortsnamen: Ausser Fontenoy-en Puisaye im Canton Toucy die Gemeinde Fontaines und in derselben der Weiler Les Fontaines; ein gleichnamiges einzelnes Haus in der Gemeinde Toucy; ferner in der Gemeinde Lindry der Weiler Le Fonteny. Im Canton Saint-Fargeau der Weiler Fontinoy in der Gemeinde Ronchères, im Canton Bléneau ein einzelnes Haus La Fontaine in der Gemeinde Champcevrains. 2) Der Gau von Auxerre bildete zu Ende des 5. Jh. die Grenze des Frankenreiches gegen das der Burgunder, Longnon l. c. p. 109. 3) Vgl. oben S. 203, N. 2; 1339 heisst der Ort Fontenoy, Quantin, Dictionnaire p. 54. 4) Uebrigens scheint Vaulet nicht einmal den Text Nithards selbst vor Augen gehabt zu haben, sondern seinen Schlachtbericht nur aus der älteren Litteratur zu kennen. Denn seine Uebersetzung desselben ist unvollständig und falsch. Wie soll man sich sonst auch seinen Satz erklären (p. 60): 'On peut s'étonner aussi, que